

Richtlinie der Stadtgemeinde Wörgl zur Weitergabe des Nutzungsrechtes der Wortbildmarke



I) Töchterunternehmen sowie Enkeltöchter der Stadtgemeinde Wörgl, an denen die Stadt Wörgl alleinige Gesellschafterin ist, oder an denen sie oder eines ihrer Töchterunternehmen zumindest 50% der Gesellschaftsanteile hält, sind zur Nutzung der oa. Wortbildmarke berechtigt, wobei unter dem Namen Wörgl anstelle des Wortes „energiemetropole“ die Kurzbezeichnung der jeweiligen Gesellschaft angebracht werden kann (zB. stadmarketing).

Konkret handelt es sich dabei dzt. um folgende Unternehmen:

- Stadtwerke Wörgl GmbH
- Stadtmarketing Wörgl GmbH
- GZW Errichtungs GmbH
- Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG
- Wörgler Wasserwelt GmbH
- Wörgler Wasserwelt GmbH & Co KG
- Kraftwerk Kelchsau Ehreit GmbH
- Kraftwerk Wörgl GmbH

Das Verhältnis der Schriftgrößen, der Schriftart sowie die Farben der Wortbildmarke hat den im styleguide (Corporate Designmanual der Stadt WÖRGL) auf den Seiten 16, 17 und 23 (siehe Anlagen ./1, ./2 u. ./3) angeführten Beispielen zu entsprechen. Eine darüber hinausgehende Änderung der Wortbildmarke bedarf in jedem Einzelfall der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl.

Sonstige Firmen, Vereine oder Dritte, die ihren Sitz in Wörgl haben, dürfen die Wortbildmarke nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Wörgl verwenden.

Für Vereine gilt diese Einschränkung dann nicht, wenn Sie eine Subvention von der Stadtgemeinde Wörgl erhalten. Diesfalls gelangen die nachstehend unter Pkt. II) angeführten Richtlinien zur Anwendung.

Firmen, Vereine oder sonstige Dritte, die ihren Sitz nicht in Wörgl haben, dürfen die Wortbildmarke nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Wörgl verwenden.

II) Unabhängig von ihrem Sitz gilt für Vereine und Dritte folgende Regelung:

Erhält ein Verein, unabhängig davon wo er seinen Sitz hat, von der Stadtgemeinde Wörgl eine laufende oder eine projektbezogene Subvention, so ist er verpflichtet, während jenes Zeitraumes/Jahres, für das die Subvention gewährt wird, sowohl auf all seinen Aussendungen (gleichgültig ob diese elektronisch oder auf konventionellem Weg ergeht) als auch auf seiner homepage die ihren Bereich betreffende (dh. abgeänderte) Wortbildmarke Wörgl (siehe Anlage ./4) abzubilden. Diese Verpflichtung muss nur dann nicht eingehalten

werden, wenn die jeweilige Aussendung ausschließlich an vereinseigene Mitglieder gerichtet ist.

Diese Vereine haben die gegenständliche Wortbildmarke auch auf ihren Bannern abzubilden.

Firmen:

Nicht mit der Stadtgemeinde Wörgl oder einem ihrer Tochterunternehmen gesellschaftsrechtlich verbundenen Firmen, denen die Berechtigung zur Verwendung der Wortbildmarke erteilt wird, dürfen diese nur für den Geschäftsverkehr jenes Standortes verwenden, für den die Berechtigung erteilt wurde. Dies unabhängig davon, ob die Firma an anderen Standorten Zweigniederlassungen hat oder nicht.

Diese Firmen haben die Wortbildmarke wie nachstehend wiedergegeben zu führen:



ein Unternehmen in der

III) Sonstiges:

Jede Firma, Verein oder Sonstige verpflichtet sich durch Unterfertigung dieser Richtlinie, dass sie/er bei Verwendung der Wortbildmarke die gegenständlichen Richtlinien verbindlich einhält.

Unabhängig davon gilt, dass die Stadtgemeinde Wörgl die erteilte Berechtigung zur Führung der Wortbildmarke jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Diesfalls ist die weitere Verwendung derselben mit sofortiger Wirksamkeit zu unterlassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht dadurch dem ehemals Berechtigten nicht.

Das erteilte Nutzungsrecht hinsichtlich der Wortbildmarke umfasst lediglich die Berechtigung, diese im Geschäftsverkehr zu verwenden. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Genehmigung zur Verwendung nicht auch das Recht zur Weitergabe einschließt.

Wörgl, am

.....
Name und Anschrift der Firma, des Vereins oder sonstigen Dritten, dem die
Berechtigung zur Nutzung der Wortbildmarke eingeräumt wird:

.....
Unterschrift